

Synopse zum ARGE-Vertrag

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
Deckblatt	Deckblatt	
<p>Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der „Agentur für Arbeit Freising“ Parkstr. 11, 85356 Freising vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Gerhard Güzgen (nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)</p> <p style="text-align: center;">und</p>	<p>Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), vertreten durch die „Agentur für Arbeit Freising“ Parkstr. 11, 85356 Freising vertreten wiederum durch die Vorsitzende der Geschäftsführung</p> <p style="text-align: center;">(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)</p>	<p>Anstelle der Agentur für Arbeit Freising wurde die Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch die Agentur für Arbeit Freising als Vertragspartner des Landkreises übernommen. Hintergrund ist, dass es sich bei der BA um eine bundesunmittelbare Körperschaft</p>

<p>dem Landkreis Erding Alois-Schieß-Platz 2 vertreten durch den Landrat Martin Bayerstorfer</p> <p>(nachfolgend bezeichnet als „Kommune“ oder „Landkreis“) (zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Vertragspartner“)</p>	<p>und der Landkreis Erding Alois-Schieß-Platz 2 vertreten durch den Landrat</p> <p>(nachfolgend bezeichnet als „Landkreis“) (zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Vertragspartner“)</p>	<p>des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung handelt, die sich gem. § 367 Abs. 2 SGB III in drei Verwaltungsebenen (Zentrale, Regionaldirektion und Agenturen für Arbeit) gliedert. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist Träger der Leistungen nach dem SGB II die BA, die somit nach § 44 b SGB II auch die Arbeitsgemeinschaft errichtet und daher Vertragspartner des Landkreises Erding ist. Die Agentur für Arbeit Freising vertritt die BA auf der unteren Verwaltungsebene und ist intern befugt, namens und im Auftrag der BA den ARGE-Vertrag zu schließen.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Vertragstext nunmehr einheitlich die Bezeichnung „Landkreis“ anstelle „Kommune“ verwendet.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform</p>	
<p>(1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44b SGB II i.V.m. § 94 SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Hierdurch entsteht eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft, auf die über § 61 Satz 2 SGB X die §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend anwendbar sind, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die</p>	<p>(2) unverändert</p>	

Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.		
(3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Erding.	(3) unverändert	
§ 2 Name und Sitz	§ 2 Name und Sitz	
(1) Die ARGE führt den Namen „ARUSO Erding – Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Soziales Erding“.	(1) unverändert	
(2) Die ARGE hat ihren Sitz in Erding.	(2) unverändert	
§ 3 Aufgaben der ARGE; Beleihung	§ 3 Aufgaben der ARGE; Beleihung	
(1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Kommune,	(1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Landkreis , die der ARGE durch	Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Vertragstext einheitlich die Bezeichnung

<p>die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.</p>	<p>Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden</p>	<p>„Landkreis“ anstelle „Kommune“ verwendet.</p>
<p>(2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.</p>	<p>(2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben als Leistungsträger wahr.</p>	<p>Anpassung an den Gesetzestext des § 44b Abs. 3 SGB II. Durch die Worte „als Leistungsträger“ wird klar gestellt, dass anderweitige Aufgaben (d.h. solche, die nicht als Leistungsträger wahrgenommen werden), bei der BA verbleiben (z.B. Statistik gem. § 53 SGB II).</p>
<p>(3) Die Kommune überträgt der ARGE im Wege der förmlichen Beleihung die Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erbringung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr.1 bis 4 SGB II b. Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II. 	<p>(3) Der Landkreis überträgt der ARGE im Wege der förmlichen Beleihung die Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erbringung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr.1 bis 4 SGB II b. Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II. 	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Vertragstext einheitlich die Bezeichnung „Landkreis“ anstelle „Kommune“ verwendet</p>

<p>(4) Greift die ARGE zur Erfüllung der in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben nicht auf eigene Strukturen oder bereits vorhandene Strukturen der Vertragspartner zurückgreift, sondern beauftragt sie hiermit in Anwendung der Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 und 1a SGB II Dritte, so ist sie verpflichtet, die gesetzlichen Vergabevorschriften zu beachten. Soweit diese gesetzlichen Vergabevorschriften es zulassen, sind in erster Linie örtliche Drittanbieter (z.B. Gemeinden des Landkreises Erding, ortsansässige oder regionale Träger der freien Wohlfahrtspflege, sonstige ortsansässige, kommunale oder regionale Einrichtungen und Organisationen u.ä.) zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit bei den örtlichen Drittanbietern kein ausreichend qualifiziertes Angebot vorhanden ist oder durch eine entsprechende Vergabe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt würden. Auf § 8 Abs. 5 dieses Vertrages wird verwiesen.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Weitere Aufgaben kann die ARGE auf Wunsch des hierfür zuständigen Trägers durch einstimmigen</p>	<p>(5) unverändert</p>	

<p>Beschluss der Trägerversammlung übernehmen, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.</p> <p>Vorbehaltlich einer abweichenden einstimmigen Beschlussfassung durch die Trägerversammlung ist das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche und ausreichend qualifizierte Personal vom übertragenden Aufgabenträger in die ARGE einzubringen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organe der ARGE</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organe der ARGE</p>	
<p>(1) Die ARGE hat folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Trägerversammlung 2. den Geschäftsführer. 	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Die Trägerversammlung kann durch einstimmigen Beschluss als weiteres Organ der ARGE einen Beirat gemäß § 7 a dieses Vertrages einrichten.</p>	<p>(2) unverändert</p>	

<p>(3) Solange die Organe der ARGE noch nicht gebildet sind, werden die Entscheidungen von den Vertragspartnern einvernehmlich getroffen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Trägerversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Trägerversammlung</p>	
<p>(1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur, die andere Hälfte von der Kommune benannt. Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung kann die Anzahl der Mitglieder der Trägerversammlung, jedoch nicht das Mitgliederverhältnis zwischen Agentur und Kommune geändert werden.</p>	<p>(1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Landkreis benannt. Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung kann die Anzahl der Mitglieder der Trägerversammlung, jedoch nicht das Mitgliederverhältnis zwischen Agentur und Landkreis geändert werden.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Vertragstext einheitlich die Bezeichnung „Landkreis“ anstelle „Kommune“ verwendet</p>
<p>(2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Agentur oder die Kommune es verlangen, oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint.</p>	<p>(2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Agentur oder der Landkreis es verlangen, oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint.</p>	<p>s.o.</p>
<p>(3) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p>Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vertragspartner, der den Geschäftsführer der ARGE nicht stellt, hat das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Trägerversammlung, der andere Vertragspartner das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender amtieren im Falle ihres Ausscheidens aus ihrer Funktion solange weiter, bis ein jeweiliger Nachfolger bestellt ist.</p>		
<p>(4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen. Die Trägerversammlung kann die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers festlegen; erfolgt eine Festlegung der Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis nicht, so ist der Geschäftsführer zur unbeschränkten Geschäftsführung ermächtigt.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Die Trägerversammlung wird durch den</p>	<p>(5) Die Trägerversammlung wird durch den</p>	<p>Entgegen der bisherigen</p>

<p>Geschäftsführer einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Ladungsfrist kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung in dringenden Fällen verkürzt werden.</p>	<p>Geschäftsführer einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle benannten Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Ladungsfrist kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung in dringenden Fällen verkürzt werden.</p>	<p>Textfassung wurden in der Praxis stets die Vertreter der Vertragspartner zu den Sitzungen geladen. Durch die neue Formulierung soll diese sinnvolle Praxis Eingang in den Vertragstext finden.</p> <p>Die Ladungsfrist wurde in der Geschäftsordnung durch Beschluss der Trägerversammlung auf 1 Woche verkürzt. Der Vertragstext wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Vertragspartner ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift</p>	<p>(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.</p>	<p>Die Niederschrift soll nicht nur den beiden Vertragspartnern, sondern jedem Mitglied der</p>

<p>zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zu erheben.</p>	<p>Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zu erheben.</p>	<p>Trägerversammlung zu Informationszwecken zugeleitet werden.</p>
<p>(7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der allgemeinen Richtlinien der Vertragspartner nach § 8 Abs. 2 des Vertrages.</p>	<p>(7) unverändert</p>	
<p>(8) Die Trägerversammlung beschließt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzplanung und den Jahresabschluss, 2. den Plan gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages, 3. die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 11 dieses Vertrages, 4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben, 5. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen, soweit dies für beide Vertragspartner unter Beachtung der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, 	<p>(8) Die Trägerversammlung beschließt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Finanzplan, 2. den Personalbedarfsplan gemäß § 9 Abs. 3, 3. die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 11, 4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben, 5. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen, soweit dies für beide Vertragspartner unter Beachtung der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, 	<p>Da ARUSO über keinen eigenen Haushalt verfügt, erfolgt auch kein Jahresabschluss. Der Vertragstext wurde insoweit angepasst und der Jahresabschluss aus § 5 Abs. 8 Nr. 1 gestrichen. Zudem wurde das Wort „Finanzplanung“ durch „Finanzplan“ ersetzt, da die Trägerversammlung den Finanzplan beschließt.</p>

<p>6. gegebenenfalls die Einrichtung eines Beirates und die Zahl seiner Mitglieder sowie die Auswahl der zu beteiligenden Organisationen, 7. Änderungen dieses Vertrages</p>	<p>6. gegebenenfalls die Einrichtung eines Beirates und die Zahl seiner Mitglieder sowie die Auswahl der zu beteiligenden Organisationen, 7. Änderungen dieses Vertrages.</p>	<p>In §5 Abs. 8 Nr. 2 wurde - entsprechend der neuen Formulierung in § 9 Abs. 3 - der Begriff „Personalbedarfsplan“ übernommen.</p>
<p>(9) Die Trägerversammlung wählt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägerversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(9) unverändert</p>	
<p>(10) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten für ihre Tätigkeit nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn eine solche in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.</p>	<p>(10) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>	

Beschlüsse der Trägerversammlung	Beschlüsse der Trägerversammlung	
<p>(1) Die von den Vertragspartnern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in Sitzungen dieser oder, wenn, soweit gesetzlich zulässig, kein Vertragspartner diesem Verfahren widerspricht, per Telefon, E-mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst.</p>	<p>(1) Die von der Trägerversammlung in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder, soweit gesetzlich zulässig und kein Mitglied der Trägerversammlung widerspricht, per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 regelt ausschließlich Beschlüsse der Trägerversammlung; daher wurde in Satz 1 der Begriff „Vertragspartner“ durch „Trägerversammlung“ ersetzt.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 wurde zur besseren Lesbarkeit kürzer gefasst. Zudem wurde das Widerspruchsrecht gegen das Umlaufverfahren allen Mitgliedern der Trägerversammlung und nicht nur den beiden Vertragspartnern eingeräumt.</p>
<p>(2) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Trägerversammlung, sofern nicht dieser Vertrag oder die Geschäftsordnung der Trägerversammlung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die</p>	<p>(2) unverändert</p>	

Stimme des Vorsitzenden.		
<p>(3) Folgende Beschlüsse kann die Trägerversammlung nur einstimmig treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen des ARGE-Vertrages 2. Änderung des ARGE-Sitzes (§ 2 Abs. 2) 3. Änderung des ARGE-Standortes (§ 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 4. Übernahme weiterer Aufgaben durch die ARGE gemäß § 3 Abs. 5 5. Einrichtung eines Beirats gemäß § 4 Abs. 2 und § 7a 6. Änderung der Mitgliederzahl in der Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 1 7. Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen durch die ARGE gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 5 8. Abwahl des Geschäftsführers bzw. stellvertretenden Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 9 	(3) unverändert	
(4) Folgende Beschlüsse kann die Trägerversammlung nur mit zwei Drittel ihrer	(4) Folgende Beschlüsse kann die Trägerversammlung nur mit zwei Drittel ihrer	

<p>Stimmen treffen:</p> <p>1. Verabschiedung des Finanzplanes gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 1 und § 13,</p> <p>2. Verabschiedung des Jahresabschlusses gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 1.</p>	<p>Stimmen treffen:</p> <p>1. Verabschiedung des Finanzplanes gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 1,</p> <p>2. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Trägerversammlung.</p>	<p>Der Verweis auf § 13 in § 6 Abs. 4 Nr. 1 a.F. wurde gestrichen, da überflüssig.</p> <p>Da ARUSO über keinen eigenen Haushalt verfügt, kann auch kein Jahresabschluss beschlossen werden. § 6 Abs. 4 Nr. 2 war daher zu streichen.</p> <p>Neu aufgenommen wurde das Erfordernis der qualifizierten Abstimmungs Mehrheit für die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Trägerversammlung; hier erscheint eine einfache Mehrheit für die Beschlussfassung nicht ausreichend, da in der Geschäftsordnung wesentliche Regelungen getroffen werden können.</p>
<p>(5) Die Beschlüsse der Vertragspartner werden in</p>	<p>(5) ¹Die Beschlüsse der Trägerversammlung</p>	<p>§ 6 Abs. 5 regelt ausschließlich</p>

<p>der Niederschrift über die Sitzung oder, bei Beschlüssen außerhalb einer solchen, in einer von einem Geschäftsführer oder Vertragspartner zu errichtenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertragspartner und dem Abstimmungsergebnis festgehalten. Den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.</p>	<p>werden in der Niederschrift über die Sitzung festgehalten. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind in einer vom Geschäftsführer der ARGE oder von einem Vertragspartner zu erstellenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. ³Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift gemäß § 5 Abs. 6 zuzuleiten.</p>	<p>Beschlüsse der Trägerversammlung, daher wurde die Formulierung in Satz 1 n.F. entsprechend angepasst. Zur besseren Lesbarkeit wurde der bisherige Satz 1 in zwei Sätze aufgeteilt. In Satz 2 n.F. wurde durch die Formulierung „Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung“ klar gestellt, dass die jeweiligen Vertreter der Vertragspartner in der Trägerversammlung nicht nur eine gemeinsame Stimme, sondern jeweils ein eigenes Stimmrecht haben. Um einen ausreichenden Informationsfluss sicherzustellen, wurde in Satz 3 n. F (=Satz 2 a.F.) entsprechend § 5 Abs. 6 bestimmt, dass die Niederschrift über die Sitzungen der Trägerversammlung</p>
---	--	---

		nicht den beiden Vertragspartnern, sondern (sämtlichen) Mitgliedern der Trägerversammlung zuzuleiten ist.
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	
(1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich	(1) unverändert	
(2) Reichweite und Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis können in der Geschäftsordnung der Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrages festgelegt werden. Soweit eine Beschränkung durch die Geschäftsordnung der Trägerversammlung nicht erfolgt, ist der Geschäftsführer zur unbeschränkten Führung der Geschäfte der ARGE berechtigt. Soweit die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers eingeschränkt ist, entscheidet die Trägerversammlung.	(2) unverändert	
(3) Der Geschäftsführer kann Teile seiner	(3) Der Geschäftsführer kann Teile seiner	

<p>Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 (insbesondere die Vertretung vor Gericht) an geeignete Mitarbeiter der ARGE oder der Vertragspartner delegieren oder ihnen für den Einzelfall eine Untervollmacht erteilen. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als er dabei nicht den Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis überschreitet und die Geschäftsordnung eine solche Delegation oder Untervollmacht nicht ausschließt. Der Geschäftsführer behält im Falle einer Delegation bzw. bei Erteilung einer Untervollmacht die Gesamtverantwortung.</p>	<p>Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 (insbesondere die Vertretung vor Gericht) an geeignete Mitarbeiter der ARGE oder der Vertragspartner delegieren oder ihnen für den Einzelfall eine Untervollmacht erteilen. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als er dabei nicht den Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis überschreitet und die Geschäftsordnung der Trägerversammlung eine solche Delegation oder Untervollmacht nicht ausschließt. Der Geschäftsführer behält im Falle einer Delegation bzw. bei Erteilung einer Untervollmacht die Gesamtverantwortung.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(4) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE. Er hat insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung sicherzustellen und übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter innerhalb der ARGE aus. Er hat den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die</p>	<p>(5) unverändert</p>	

<p>Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7a Beirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7a Beirat</p>	
<p>(1) Soweit ein Beirat gebildet wird, nimmt dieser die ihm von der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben beratend wahr. Diese ergeben sich insb. im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 14 ff SGB II. Die Aufgaben sind in der nach § 5 Abs. 4 des Vertrages zu erlassenden Geschäftsordnung der Trägerversammlung festzulegen</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Dem Beirat können Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen insbesondere der Verbände, Kammern, Innungen und Träger der freien Wohlfahrtspflege angehören. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des</p>	<p>(2) unverändert</p>	

Beirats sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.		
(3) Der Beirat tagt regelmäßig und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.	(3) unverändert	
(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.	(4) unverändert	
(5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung	(5) unverändert	
§ 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit	§ 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit	
(1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> • der Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II) • die Durchführung der Vermittlung und 	(1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> • der Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II), • die Durchführung der Vermittlung und des 	

<p>des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erbringung flankierender Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II • die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II • die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II • die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II) <p>werden durch Beschäftigte der Agentur bzw. der Kommune nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die ARGE die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.</p>	<p>Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erbringung flankierender Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II, • die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II, • die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SGB II, • die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II), • die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren, • die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 64 Abs. 2 SGB II) <p>werden durch Beschäftigte der Agentur bzw. des Landkreises nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die ARGE die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Die Auflistung der der Arge obliegenden Aufgaben wurde zur Klarstellung um die Punkte „Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren“ sowie „Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren“ erweitert. Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgte hierdurch zugleich eine Anpassung an die neue Rechtslage (Änderung des § 64 Abs. 2 SGB II)</p>
--	--	---

<p>(2) Unbeschadet der Aufgabenübertragung auf die ARGE können die Vertragspartner im zulässigen Rahmen für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben allgemeine, für die ARGE verbindliche Richtlinien erlassen bzw. Kontingente festlegen, soweit sich diese nicht unmittelbar auch auf die Erfüllung der durch Gesetz dem anderen Vertragspartner zugewiesenen Aufgaben auswirken.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Folgende Systeme bzw. Leistungsangebote werden von der Agentur der ARGE kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Bewilligung Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL) • Verfahren zur Vermittlung (coArb und COMPAS) • Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas) • Zentrale Geltendmachung und Einzug unbestrittener oder rechtskräftig 	<p>(3) Folgende Systeme bzw. Leistungsangebote werden von der Agentur der ARGE kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II, • Verfahren zur Vermittlung, • Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel. 	<p>Die bisherigen Klammerzusätze wurden gestrichen, damit im Falle einer Änderung in den Systemen bzw. Leistungsangeboten keine erneute Vertragsanpassung erforderlich ist.</p> <p>Nachdem ein unentgeltlicher Forderungseinzug für die ARGE</p>

festgestellter Forderungen der ARGE gegen Dritte durch eine Zentralstelle		gegen § 368 Abs. 1 SGB III verstößt, wurde die entsprechende Regelung im bisherigen Vertrag gestrichen.
(4) Nimmt die ARGE darüber hinaus Dienstleistungen durch einen der Vertragspartner in Anspruch, so hat die ARGE die hierfür anfallenden Kosten nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 dieses Vertrages und der darauf beruhenden Vereinbarungen zu erstatten.	ersatzlos gestrichen	Der bisherige § 8 Abs. 4 wurde ersatzlos gestrichen, da eine entsprechende Kostenerstattungsregelung bereits in § 17 Abs. 3 enthalten ist.
(5) Die ARGE ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen nicht an für die Bundesagentur für Arbeit gültige Richtlinien und Bestimmungen über zentrale Ausschreibungs- und Vergabeprozesse gebunden. Auf § 3 Abs. 4 des Vertrages wird verwiesen.	(4) unverändert	Der bisherige § 8 Abs. 5 wird neuer § 8 Abs. 4.
§ 9 Personal	§ 9 Personal	
(1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr	(1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr	

<p>übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Der Geschäftsführer der ARGE ist fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden.</p>	<p>übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die hierfür anfallenden erforderlichen Kosten tragen der Bund und der Landkreis entsprechend der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Anteile. Der Geschäftsführer der ARGE ist fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden.</p>	<p>§ 9 trifft umfassende Regelungen zum Personal in der Arge. Daher wurde im neu eingefügten Satz 2 die Kostentragungspflicht der Vertragspartner entsprechend der in § 13 Abs. 3 festgelegten Quote klar gestellt.</p>
<p>(2) Eine Dienstleistungsüberlassung nach Absatz 1 wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Stellt ein Vertragspartner der ARGE das Personal im Wege der Dienstleistungsüberlassung zur Verfügung, überträgt er das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der ARGE. Für der ARGE zugewiesene Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Personalressourcen werden zu Planungs- und</p>	<p>(3) ¹Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Personalressourcen werden zu Planungs- und Abrechnungszwecken</p>	<p>In Satz 1 wurde der Verweis auf § 8 Abs. 1 gestrichen, da sich die Zuordnung zu den</p>

<p>Abrechnungszwecken aufgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. § 16 Abs. 4 dieses Vertrages ist bei der Aufstellung des Kapazitätsplanes zu beachten. Der Kapazitätsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unter Beachtung der für die Vertragspartner gültigen haushalts- und personalrechtlichen Beschränkungen unterjährig angepasst werden.</p>	<p>aufgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 zugeordnet. ²§ 17 Abs. 2 ist bei der Aufstellung des Personalbedarfsplanes zu beachten. ³Der Personalbedarfsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. ⁴Bei dringendem Bedarf kann der Plan unter Beachtung der für die Vertragspartner gültigen haushalts- und personalrechtlichen Beschränkungen unterjährig angepasst werden.</p>	<p>Aufgabenbereichen der Bundesagentur bzw. des Landkreises bereits aus § 3 Abs. 2 und 3 ergibt. In Satz 2 wird nunmehr auf § 17 Abs. 2 n.F. verwiesen, der inhaltlich dem § 16 Abs. 4 a. F. entspricht. In Satz 3 wurde der Begriff „Kapazitätsplan“ zur besseren Verständlichkeit durch „Personalbedarfsplan“ ersetzt.</p>
<p>(4) Die Kommune kann jederzeit das der ARGE zugewiesene Personal abziehen, soweit es nach dem Kapazitätsplan nicht für die Erfüllung von Aufgaben der Vertragspartner zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere für Personal der Kommune anzunehmen, das bei rein schematischer Betrachtung der Aufgabenverteilung nach dem Kapazitätsplan nach Abs. 3 und unter Berücksichtigung der in § 13 Abs. 3 des Vertrages</p>	<p>(4) Beide Vertragspartner können der ARGE über das nach Absatz 1 notwendige Personal hinaus zusätzliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung stellen und jederzeit wieder abziehen. Dies ist im Personalbedarfsplan gesondert auszuweisen.</p>	<p>Durch die Neufassung des § 9 Abs. 4 wird die Regelung an die neue Kostenquotelung in § 13 Abs. 3 angepasst und zudem einfacher und verständlicher formuliert.</p>

festgelegten Quoten: a. entweder mit der Ausführung von Aufgaben der Agentur betraut ist ohne dass die ARGE hierfür nach § 17 eine Kostenerstattung an die Kommune leistet oder b. mit der Ausführung von Aufgaben der Kommune betraut ist, soweit die in § 13 Abs. 3 festgelegte Quote gegenüber dem erstattungsfähigen Personalanteil zu Lasten der Kommune überschritten wird.		
	(5) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig zeitnah über personelle Änderungen.	Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird dem Informationsinteresse der Vertragspartner an personellen Änderungen innerhalb der ARGE Rechnung getragen.
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung</p>	
(1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein	(1) unverändert	

bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.		
(2) Die ARGE unterhält den im Folgenden aufgeführten Standort und erfüllt dort ihre Aufgaben: Otto-Hahn-Str. 21, 85435 Erding	(2) unverändert	
(3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung des Standorts und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. Auf § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Vertrages wird verwiesen.	(3) unverändert	
§ 11 Steuerung und Qualitätssicherung	§ 11 Steuerung und Qualitätssicherung	
(1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die	(1) unverändert	

<p>Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Vertragspartnern zurückgegriffen werden.</p>		
<p>(2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen gemeinsamen Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE Vereinbarungen gem. § 17 SGB II abschließen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12 Innenrevision</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Innenrevision</p>	
<p>(1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Die Vertragspartner ermöglichen den für den Landkreis Erding zuständigen Rechnungsprüfungsstellen die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE. Der Kommune stehen die kommunalrechtlichen Prüfungsrechte nach der Bayerischen Landkreisordnung, der Kommunalhaushaltsverordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. nach eventuellen Nachfolgebestimmungen zu.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzplanung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzplanung</p>	
<p>(1) ¹Der Geschäftsführer stellt für jedes</p>	<p>(1) ¹Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr</p>	

<p>Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. ²Die ARGE hat jedoch den vom Landkreis nach Maßgabe des § 17 des Vertrages zu erstattenden Finanzbedarf so frühzeitig als möglich vor diesem Zeitpunkt beim Landkreis zu dessen Haushaltsplanung anzumelden. ³Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen. ⁴Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen. ⁵Ebenso werden die Verwaltungskosten für Aufgaben in gesetzlicher Trägerschaft der Kommune erfasst.</p>	<p>bis zum 30. November des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. ²Die ARGE hat jedoch den auf den Landkreis entfallenden Finanzbedarf so frühzeitig wie möglich vor diesem Zeitpunkt beim Landkreis zu dessen Haushaltsplanung anzumelden. ³ Der nach § 6 Abs. 4 von der Trägerversammlung zu beschließende Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels nach Abs. 3 und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.</p>	<p>Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Kämmerei des Landkreises die für sie wichtigen Informationen so frühzeitig wie möglich erhält. In Satz 3 n.F. wurden die Regelungen der Sätze 3 bis 5 a.F. zusammengefasst und präzisiert. Dabei wird sichergestellt, dass der Finanzplan wesentlichen inhaltlichen Mindestanforderungen entspricht. Eine Unterscheidung zwischen Aufgaben in Trägerschaft der BA und der Kommune ist angesichts der neuen Kostenquotelung in § 13 Abs. 3 nicht mehr erforderlich.</p>
<p>(2) Der Kapazitätsplan nach § 9 Abs. 3 dieses</p>	<p>(2) Der Personalbedarfsplan nach § 9 Abs. 3 wird</p>	<p>Der Begriff „Kapazitätsplan“ wurde</p>

Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.	dem Finanzplan als Anlage beigefügt.	zur besseren Verständlichkeit durch „Personalbedarfsplan“ ersetzt
(3) Bei der Finanzplanung wird bezüglich der Verwaltungskosten (Sachkosten und Personalkosten) unabhängig vom fachlichen Bereich festgelegt, dass der Bund einheitlich einen Anteil in Höhe von 87, 4 Prozent und der Landkreis Erding einen Anteil in Höhe von 12,6 Prozent trägt.	(3) Bei der Finanzplanung wird bezüglich der Verwaltungskosten (Sachkosten und Personalkosten) unabhängig vom fachlichen Bereich festgelegt, dass der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II einheitlich einen Anteil in Höhe von 87, 4 Prozent und der Landkreis Erding einen Anteil in Höhe von 12,6 Prozent trägt. Dies gilt nicht für die nach § 3 Abs. 5 übertragenen weiteren Aufgaben.	Der ergänzend aufgenommene Verweis auf § 46 Abs. 1 SGB II in § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgte zur Klarstellung. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 3 Satz 2 wird klar gestellt, dass im Falle des § 3 Abs. 5 die pauschale Kostenregelung des § 13 Abs. 3 nicht greift, sondern der jeweils zuständige Träger grundsätzlich die volle Kostenlast trägt.
(4) Für das Jahr 2005 stellen die Vertragspartner bereits vor Wirksamwerden dieses Vertrages einen vorläufigen Finanzplan auf, der diesem Vertrag in Anlage beigefügt wird. Dieser ist als verbindlich anzusehen und kann nachträglich nicht ohne Zustimmung beider Vertragspartner geändert	(4) ersatzlos entfallen	Absatz 4 konnte ersatzlos entfallen, da zeitlich überholt.

<p>werden. Dies gilt im Besonderen für die darin festgestellte Kostenerstattung an die Kommune. Der vorläufige Finanzplan 2005 stellt insoweit eine Geschäftsgrundlage dieses Vertrages dar; eine tatsächliche nachträgliche Änderung der im vorläufigen Finanzplan 2005 festgestellten Finanzierungsgrundlagen berechtigt zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 314 BGB.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Finanzierung</p>	
<p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt hierfür veranschlagten Mittel zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE - abzüglich der anteilig vorher abzuziehenden zentralen Kosten der Agentur und der gemeldeten Betriebskosten aus § 13 Abs. 2 des Vertrages - zugeteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im</p>	<p>¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt hierfür veranschlagten Mittel zur Verfügung. ²Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE - abzüglich der anteilig vorher abzuziehenden zentralen Kosten der Agentur und der gemeldeten Verwaltungskosten aus § 13 Abs. 3 - zugeteilt. ³Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im kommunalen Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine</p>	<p>Da der Begriff „Betriebskosten“ in der bisherigen Fassung missverständlich war, wurde er zur Klarstellung durch die Formulierung „Verwaltungskosten aus § 13 Abs. 3“</p>

<p>kommunalen Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE hiermit von der Kommune erteilt. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.</p>	<p>hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE hiermit vom Landkreis erteilt. ⁴Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.</p>	<p>ersetzt. § 13 Abs. 3 n.F. enthält nunmehr die Definition des Begriffs „Verwaltungskosten“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Abwicklung von Transferleistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abwicklung von Transferleistungen</p>	
<p>(1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei kostenfrei der Systeme und Dienststellen der Agentur. Auf § 8 Abs. 3 und 4 des Vertrages wird verwiesen.</p>	<p>(1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei kostenfrei der Systeme und Dienststellen der Agentur. Auf § 8 Abs. 3 wird verwiesen.</p>	<p>Anpassung der Verweisung, nachdem der frühere § 8 Abs. 4 ersatzlos gestrichen wurde.</p>
<p>(2) Die Kommune erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II</p>	<p>(2) Der Landkreis erstattet der Bundesagentur für Arbeit die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22</p>	<p>Anpassung der Terminologie</p>

<p>aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahme</p>	<p>und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.</p>	
<p>(3) Die Kommune verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II einzuziehen. Dafür stellt die Bundesagentur der Kommune spätestens einen Arbeitstag vor Abbuchung angemessene Nachweise (Abrechnungsliste nach Fällen) über die abzubuchenden Beträge zur Verfügung. Abbuchungen, die sich als fehlerhaft erweisen, werden von der Bundesagentur unverzüglich an die Kommune erstattet.</p>	<p>(3) Der Landkreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II einzuziehen. Dafür stellt die Bundesagentur dem Landkreis spätestens einen Arbeitstag vor Abbuchung angemessene Nachweise (Abrechnungsliste nach Fällen) über die abzubuchenden Beträge zur Verfügung. Abbuchungen, die sich als fehlerhaft erweisen, werden von der Bundesagentur unverzüglich an den Landkreis erstattet.</p>	<p>Anpassung der Terminologie</p>
<p>(4) ¹Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. ²Der Einzug bzw. die Vollstreckung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter bzw. titulierter Forderungen erfolgt für die ARGE kostenfrei durch die Agentur bzw. deren Organisationsstruktur. ³Die</p>	<p>(4) ¹Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Bundesagentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. ²Der Einzug bzw. die Vollstreckung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter bzw. titulierter Forderungen erfolgt durch die ARGE bzw. durch einen von ihr beauftragten Vertragspartner</p>	<p>Anpassung der Terminologie</p> <p>Die bisherige Kostenfreiheit des Forderungseinzugs in Satz 2 a. F.</p>

<p>auf diesem Wege eingezogenen Gelder werden unmittelbar der ARGE gutgeschrieben, die eine Verrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften veranlasst</p>	<p>oder Dritten. ³Für die hierbei entstehenden Kosten gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>wurde aufgegeben, da die die Bundesagentur ihre (Beitrags)Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden darf. Der Forderungseinzug für Forderungen der ARGEen gehört aber nicht zu den zugelassenen Zwecken des Rechtskreises des SGB III. Zwischen dem Landkreis und der BA wurde daher am 12.04.2007 eine anteilige Kostenbeteiligung des Landkreises vereinbart: Dies wird durch die Neufassung des § 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 umgesetzt.</p> <p>Satz 3 a. F. wurde ersatzlos gestrichen, da die Regelung nicht stimmig ist: Nachdem ARSUO über keinen eigenen Haushalt verfügt, können ihr auch keine Gelder gutgeschrieben werden.</p>
---	--	---

<p>(5) Sofern für einen Übergangszeitraum nach Wirksamwerden dieses Vertrages eine Zahlbarmachung der Leistungen der ARGE nicht gemäß Abs. 1 über die nach § 8 Abs. 3 des Vertrages zur Verfügung zu stellenden Systeme und Dienststellen der Agentur (insbesondere A2LL und FINAS) möglich ist, soll nach Maßgabe des § 16 Abs. 7 Satz 2 dieses Vertrages eine Berechnung der Leistung durch die ARGE über die Alternativ-Software der Kommune erfolgen. Gleiches gilt, solange die ARGE nach § 16 Abs. 7 Satz 3 des Vertrages nicht verpflichtet ist, die Systeme der Agentur (insbesondere A2LL) zu verwenden. Die ARGE stellt in diesem Falle beiden Vertragspartnern die Daten zur Verfügung, die zur Zahlbarmachung der jeweiligen Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind. Das Datenformat ergibt sich dabei aus der von der ARGE verwendeten Alternativ-Software der Kommune; eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Datenformate an die eigenen Zahlungssysteme erfolgt durch den jeweiligen Vertragspartner. Jeder</p>	<p>(5) ersatzlos entfallen</p>	<p>Absatz 5 konnte ersatzlos entfallen, da es sich um eine spezielle Übergangsregelung handelt, die durch Zeitablauf überholt ist.</p>

<p>Vertragspartner hat in diesem Falle die entsprechenden Zahlungen unverzüglich und eigenverantwortlich sicherzustellen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Infrastruktur</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Sachkosten</p>	<p>Die Überschrift wurde in „Sachkosten“ geändert, da der Begriff „Infrastruktur“ missverständlich ist.</p>
<p>(1) ¹Die ARGE verfügt grundsätzlich über keine ARGE- eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von dem jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellt. ²Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der Agentur zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. ³Die Kommune trägt einen ihrer Aufgabenanteil gemäß § 13 Abs. 3 des Vertrages angemessenen Verwaltungskostenanteil.</p>	<p>(1) ¹Sachkosten sind die Kosten für die Sachausstattung und die zur Aufgabenerledigung notwendigen Dienstleistungen der Vertragspartner. ²Darunter fallen nicht die Eingliederungsdienstleistungen nach § 16 SGB II, soweit sie an Dritte vergeben werden. ³Die anfallenden erforderlichen Sachkosten tragen der Bund und der Landkreis entsprechend der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Anteile</p>	<p>Der neuen Absatz 1 definiert in Satz 1 und 2 zunächst den Begriff der „Sachkosten“.</p> <p>Satz 3 n.F. passt die bisherige Kostentragungsregelung in den Sätzen 2 und 3 a.F. an die aktuelle Kostenquotelung in § 13 Abs. 3 an.</p>

<p>(2) Die erstmalige Bereitstellung der für den Betrieb der ARGE erforderlichen EDV-Ausstattung veranlasst die Agentur. Die für den Betrieb der ARGE erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für den in § 10 Abs. 2 des Vertrages genannten Standort der ARGE veranlasst die Kommune ebenso wie die erforderliche Erstausrüstung der Büros (ohne EDV). Die diesbezügliche Kostenerstattung ist in § 17 Abs. 5 dieses Vertrages geregelt.</p>	<p>(2) Die ARGE verfügt über keine eigene Sachausstattung; diese wird von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die erstmalige Bereitstellung der für den Betrieb der ARGE erforderlichen EDV-Ausstattung veranlasst die Agentur. Die für den Betrieb der ARGE erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für den in § 10 Abs. 2 genannten Standort der ARGE veranlasst der Landkreis ebenso wie die erforderliche Erstausrüstung der Büros (ohne EDV). Die diesbezügliche Kostenerstattung ist in § 17 Abs. 5 geregelt.</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 n.F. übernimmt die in Absatz 1 Satz 1 a.F. enthaltene Regelung.</p>
<p>(3) Aus dem Kapazitätsplan nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des kommunalen Trägers besetzt sind. Die Trägerversammlung legt unter besonderer</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Eine dem § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 a.F. entsprechende Regelung findet sich nunmehr in § 17 Abs. 2 n. F.</p>

<p>Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Verwaltungskosten zu erfolgen hat. Jährlich muss jedoch mindestens eine Abrechnung erfolgen.</p>		
<p>(4) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Verwaltungskosten zu erfolgen hat. Jährlich muss mindestens eine Abrechnung erfolgen.</p>	gestrichen	<p>Die Regelung des § 16 Abs. 4 a. F. wurde in § 17 Absatz 2 n.F. übernommen.</p>
<p>(5) Die Abrechnung der Infrastrukturkosten für Leistungen der BA erfolgt über eine von der BA festzulegende Sachkostenpauschale.</p>	ersatzlos entfallen	<p>§ 16 Abs. 5 a.F. konnte ersatzlos entfallen, da § 17 n.F. nunmehr eine umfassende Regelung der Kostenerstattung enthält.</p>

<p>(6) ¹Die ARGE ist verpflichtet, bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Vertragspartner zur Verbescheidung und Zahlbarmachung von Geldleistungen grundsätzlich die von der Agentur gemäß § 8 Abs. 3 – insbesondere Unterpunkte 1 und 3 – des Vertrages (A2LL und Finas) kostenfrei zur Verfügung gestellte Software zu verwenden.</p> <p>²Sollte durch offizielle Einlassung der BA oder des BMWA feststehen, dass A2LL nicht termingerecht zum 25.10.2004 der ARGE bzw. der Kommune zur Verfügung gestellt werden kann, so wird ab dem Zeitpunkt dieser Einlassung bzw. falls A2LL nicht bis spätestens 25.10.2004 der ARGE bzw. der Kommune tatsächlich und dauerfunktionsfähig zur Verfügung steht, wird ab 26.10.2004 mit der Bearbeitung der Aufgaben der ARGE mittels einer Alternativ-Software der Kommune begonnen.</p> <p>³Sollte aus einem dieser Gründe die ARGE mit der Bearbeitung ihrer Aufgaben mittels einer Alternativ-Software begonnen haben, so erfolgt eine spätere Umstellung auf A2LL in Abhängigkeit von der Arbeitsbelastung der ARGE erst, wenn A2LL uneingeschränkt funktionsfähig ist.</p> <p>⁴Der absehbare</p>	<p>(3) Die ARGE ist verpflichtet, bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Vertragspartner zur Verbescheidung und Zahlbarmachung von Geldleistungen grundsätzlich die von der Agentur für Arbeit gemäß § 8 Abs. 3 kostenfrei zur Verfügung gestellte Software zu verwenden.</p>	<p>Die bisherigen Sätze 2 bis 5 a.F. konnten wegen zeitlicher Überholung ersatzlos entfallen.</p>
---	---	---

<p>zeitliche Rahmen für diese Umstellung liegt im Bereich 01.04.2005 bis 30.09.2005. ⁵Auf die §§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 5 und 18 Abs. 8 des Vertrages wird verwiesen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Kostenerstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Kostenerstattung</p>	
<p>(1) Für Personal oder Dienstleistungen, die der ARGE zur Verfügung gestellt werden, und die nicht der Kommune nach § 6 SGB II obliegen, werden die Kosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitätsplans gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages geplanten Ressourcen und der dort festgelegten Höhe der Erstattung. Auf § 13 Abs. 3 dieses Vertrages wird verwiesen.</p>	<p>(1) Die Verwaltungskosten nach § 9 und § 16 werden von den Vertragspartnern über die ARGE abgerechnet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gegenseitig erstattet.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 wurde an die Neufassung der §§ 9 und 16 angepasst und gleichzeitig einfacher und verständlicher formuliert. Die bisher in § 17 Abs. 2 a.F. enthaltene Erstattungsregelung wird nunmehr ebenfalls von § 17 Abs. 1 n.F. umfasst.</p>
<p>(2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur werden nach den in § 16 Abs. 1 und 4 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet und erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur, soweit dies im nach § 13 dieses Vertrages aufgestellten Finanzplan festgelegt ist.</p>	<p>(2) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Verwaltungskosten zu erfolgen hat. Jährlich muss jedoch mindestens eine Abrechnung</p>	<p>§ 17 Absatz 2 n.F. entspricht der Regelung in § 16 Abs. 4 a. F.</p>

	erfolgen.	
(3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Übernahme der Leistungen und Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln. Auf § 8 Abs. 3 und 4 des Vertrages wird verwiesen.	(3) unverändert	<u>Protokollnotiz:</u> Wird ein Vertragspartner von der ARGE beauftragt, Leistungen zu erbringen, die der ARGE obliegen, so sind die dem Vertragspartner zu erstattenden Kosten Verwaltungskosten im Sinne des § 17 Abs. 1. Damit greift für die Kostentragung die Quotenregelung des § 13 Abs. 3.
(4) Bis zur Abrechnung der Verwaltungskosten nach § 16 Abs. 5 werden nach Maßgabe des nach § 9 Abs. 3 des Vertrages aufgestellten Kapazitätsplanes bzw. nach Maßgabe der nach § 13 des Vertrages erstellten Finanzplanung monatliche Abschlagszahlungen geleistet.	(4) Bis zur Abrechnung der Verwaltungskosten nach Abs. 2 werden nach Maßgabe der nach § 13 erstellten Finanzplanung monatliche Abschlagszahlungen geleistet.	§17 Abs. 4 wurde neu gefasst, um Unstimmigkeiten (falsche Verweisung auf § 16 Abs. 5) zu bereinigen und die Vorschrift klarer und verständlicher zu fassen. Insbesondere wurde die in Abs. 4 a.F. enthaltene alternative Verweisung auf § 9 Abs. 3 bzw. auf § 13 geändert und eine eindeutige Regelung getroffen, die keinen

		Raum für Missverständnisse bei der Auslegung der Vorschrift zulässt.
<p>(5) Zur Erstattung der gemäß § 16 Abs. 3 beim jeweiligen Vertragspartner anfallenden Kosten für die Erstausrüstung der ARGE sind Mittelzuweisungen bei der Bundesagentur aus dem Programm zur Anschubfinanzierung für ARGE n zu beantragen. Gleiches gilt, falls die Kommune gemäß § 16 Abs. 7 des Vertrages der ARGE zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Alternativ-Software zur Verfügung stellt und hierdurch der Kommune weitere Kosten entstehen. Sollten aus diesem Programm nicht ausreichend Mittel zur Abdeckung dieser Kosten erlangt werden können, so erstattet die ARGE die Differenz dem betreffenden Vertragspartner zu gleichen Anteilen aus den ihr für die Jahre 2005 und 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend der Regelung des Abs. 2.</p>	(5) unverändert	
<p>§ 18 Haftung</p>	<p>§ 18 Haftung</p>	
(1) Die Haftung der Vertragspartner im	(1) unverändert	

<p>Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>		
<p>(2) Wird ein Vertragspartner von einem Dritten im Außenverhältnis wegen einer gesetzlichen Leistung des anderen Vertragspartners in Anspruch genommen, die durch diesen Vertrag auf die ARGE übertragen wurde, so hat der in Anspruch genommene Vertragspartner im Innenverhältnis einen Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen oder sonstiger Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner allein derjenige, dessen gesetzliche Aufgabe nach dem SGB II durch die Handlung erfüllt wurde, die zum schädigenden Ereignis geführt hat oder – im Falle einer Unterlassung – hätte erfüllt werden müssen. Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, so sind die in § 13 Abs. 3 des Vertrages festgelegten Quoten heranzuziehen. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p>(4) Ein von einem Dritten im Außenverhältnis wegen einer Schädigung durch oder aus der ARGE bzw. durch den anderen Vertragspartner in Anspruch genommener Vertragspartner hat im Innenverhältnis nach Maßgabe des Abs. 3 einen Freistellungs- bzw. Ausgleichsanspruch. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.</p>	(4) unverändert	
<p>(5) Für alle sonstigen Schäden Dritter, die nicht bereits von den Regelungen der Absätze 3 und 4 erfasst sind, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.</p>	(5) unverändert	
<p>(6) Für alle sonstigen Schäden Dritter, die nicht bereits von den Regelungen der Absätze 3 und 4 erfasst sind, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von</p>	(6) unverändert	

<p>jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Auf die Sonderregelung des Abs. 8 wird verwiesen.</p>		
<p>(7) Soweit ein Mitarbeiter der ARGE seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn wegen der schadensursächlichen Handlung oder Unterlassung nach dessen Bestimmungen und Richtlinien zum Schadensersatz verpflichtet wäre und dieser Anspruch nach dessen herrschender Übung auch geltend gemacht würde, macht der Arbeitgeber bzw. Dienstherr – insoweit in Einschränkung von Abs. 6 Satz 1 – den Schadensersatz gegen den Mitarbeiter geltend und zahlt das Erlangte an den geschädigten Vertragspartner bzw. die ARGE aus oder tritt den Ersatzanspruch ab. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Geltendmachung des Schadensersatzanspruches nur deshalb der Übung des jeweiligen Vertragspartners entspricht, weil bei diesem die Mitarbeiter teilweise oder vollständig von einer den Schadensersatzanspruch auf sich überleitenden, vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn abgeschlossenen Versicherung von einer Inanspruchnahme freigestellt werden und diese</p>	<p>(7) unverändert</p>	

<p>Versicherung den Schadensfall wegen der Verbindung von Aufgaben der beiden Vertragspartner nicht erfasst.</p>		
<p>(8) Die Kommune übernimmt durch die beabsichtigte und gegebenenfalls erforderliche Bereitstellung der Alternativ-Software keinerlei Haftung, weder für die Verfügbarkeit, noch für die Funktionsfähigkeit oder Fehlerfreiheit dieser Alternativ-Software. Soweit der Kommune wegen der genannten Gründe hinsichtlich der Alternativ-Software ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte, insbesondere den Software-Hersteller, zustehen sollte, wird die Kommune diesen zu Gunsten der ARGE bzw. der Vertragspartner – insoweit unter Einschränkung des Satzes 1 – gleichwohl geltend machen.</p>	<p>(8) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Nachschusspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Nachschusspflicht</p>	
<p>Entsteht im Falle der Auseinandersetzung der ARGE eine Nachschusspflicht entsprechend § 735</p>	<p>unverändert</p>	

<p>BGB, so gilt hierfür § 13 Abs. 3 des Vertrages entsprechend. Im Zeitraum zwischen Kündigung der ARGE und Wirksamwerden der Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist hat die ARGE jedoch so weit als möglich darauf hinzuwirken, dass bei der Auseinandersetzung eine solche Nachschusspflicht nicht mehr vorhanden ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle</p>	
<p>Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner je einen Vertreter, der ihre Interessen vertritt. Sie bestimmen gemeinsam einen Vorsitzenden. Es gilt § 45 SGB II.</p>	<p>Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner je einen Vertreter, der ihre Interessen vertritt. Die benannten Vertreter bestimmen gemäß § 2 Abs. 2 der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung (EinigungsStVV) gemeinsam einen Vorsitzenden. Es gilt § 45 SGB II.</p>	<p>Klarstellung und Anpassung an die Rechtslage: Gemäß § 2 Abs. 2 EinigungsStVV sollen sich die Mitglieder der Einigungsstelle und nicht die Vertragspartner einvernehmlich auf einen unabhängigen Vorsitzenden einigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p>	

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Übergangsregelungen	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Übergangsregelungen	
<p>(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch einer Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 Landkreisordnung entsprechenden Erklärung über die Befreiung von Erfordernis einer Haftungsbegrenzung für die Kommune durch die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde. Diese ist rein vorsorglich für den Fall einzuholen, dass die Rechtsprechung die durch diesen Vertrag als öffentlich-rechtliche Gesellschaft gegründete ARGE als ausschließlich zivilrechtliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts ansehen könnte.</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 15. Oktober 2004. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Für den Zeitraum vor dem 01.01.2005 ist keine vorhergehende Finanzplanung möglich, da eine</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p>reguläre Mittelzuweisung an die ARGE erstmals für das Jahr 2005 erfolgt. Hinsichtlich der Aufwendungen der Vertragspartner vor diesem Zeitpunkt gilt § 17 Abs. 5 dieses Vertrages.</p>		
<p>(4) Dieser Vertrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Monatsende gekündigt werden.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Für Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben gilt Abs. 4 entsprechend. Dabei ist zu unterstellen dass eine Teilkündigung nicht die Geschäftsgrundlage für den restlichen Vertrag entfallen lässt; somit ist in diesen Fällen der andere Vertragspartner nicht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB berechtigt. Sein Recht, den Vertrag gleichfalls nach Abs. 4 zu kündigen bleibt davon unberührt.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p>(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen</p>	<p>(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen</p>	

<p>Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB. Auf § 13 Abs. 4 dieses Vertrages und auf die in der Präambel dargelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen wird hingewiesen.</p>	<p>Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund entsprechend § 314 BGB. Auf die in der Präambel dargelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen wird hingewiesen.</p>	<p>In § 21 Abs. 6 Satz 2 wurde der Verweis auf § 13 Abs. 4, der wegen zeitlicher Überholung entfallen ist, gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>(1) Die Vertragspartner bestimmen einvernehmlich gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrages Herrn Peter Stadick zum kommissarischen Geschäftsführer der ARGE. Diese Position übt er bis zur Wahl des ersten regulären Geschäftsführers der ARGE durch die Trägerversammlung gemäß § 5 Abs. 9 des Vertrages aus. Der kommissarische Geschäftsführer hat diese erste Sitzung der Trägerversammlung innerhalb von drei Monaten nach in Kraft treten des Vertrages einzuberufen. Entscheidungen, die der kommissarische Geschäftsführer in dem Zeitraum vor der ersten Sitzung der Trägerversammlung trifft, müssen mit</p>	<p>(1) unverändert</p>	

<p>den Vertragspartnern abgestimmt sein; die Vertragspartner benennen hierfür jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.</p>		
<p>(2) In dem Zeitraum, in dem der in § 10 Abs. 2 genannte Standort der ARGE wegen der dort noch erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung steht, wird die ARGE vorübergehend in getrennten Standorten untergebracht. Die Unterbringung der Bereiche Leitung, Leistungsbearbeitung und Unterhalts- und Widerspruchsstelle erfolgt in Räumlichkeiten des Landkreises, die Unterbringung des Bereichs Vermittlung in Räumlichkeiten der Agentur. Mitarbeiter des Bereichs Front- / Back-Office werden den anderen Bereichen nach Bedarf zugewiesen und entsprechend untergebracht. Die ARGE bzw. die Vertragspartner haben auf einen möglichst raschen Abschluss der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie auf einen baldmöglichsten Umzug in den gemeinsamen ARGE-Standort hinzuwirken</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder</p>	<p>(3) unverändert</p>	

<p>werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Hierzu sind insbesondere die Darlegungen in der Präambel dieses Vertrages zur Auslegung heranzuziehen, soweit sie mit der unwirksamen Bestimmung in Zusammenhang stehen.</p>		
<p>(4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.</p>	<p>(4) unverändert</p>	